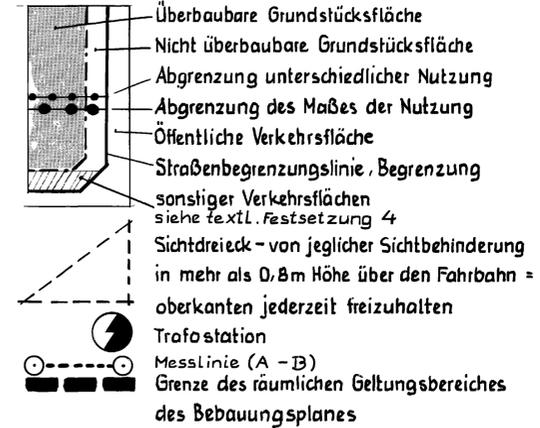


Stadt Nienburg /Weser Bebauungsplan Nr. 88 „GEWERBEGEBIET ZIEGELKAMPSTR.“

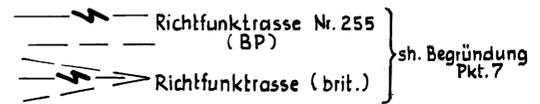
Maßstab 1:1000

Planzeichenerklärung:

- GE Gewerbegebiet
- GEe Gewerbegebiet (eingeschränkt) sh. textliche Festsetzung Nr. 2
- 1.0 Geschoßflächenzahl
- 0.5 Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- o Offene Bauweise



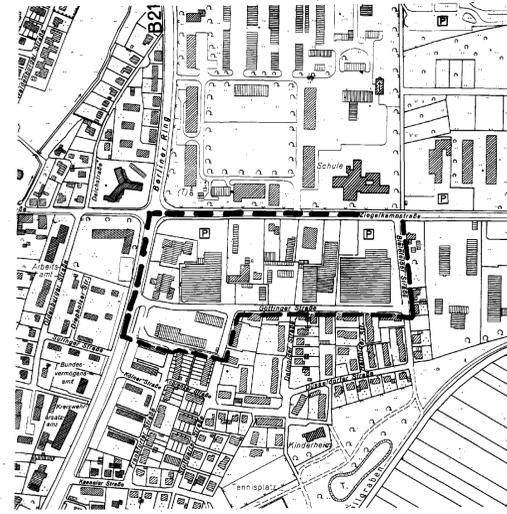
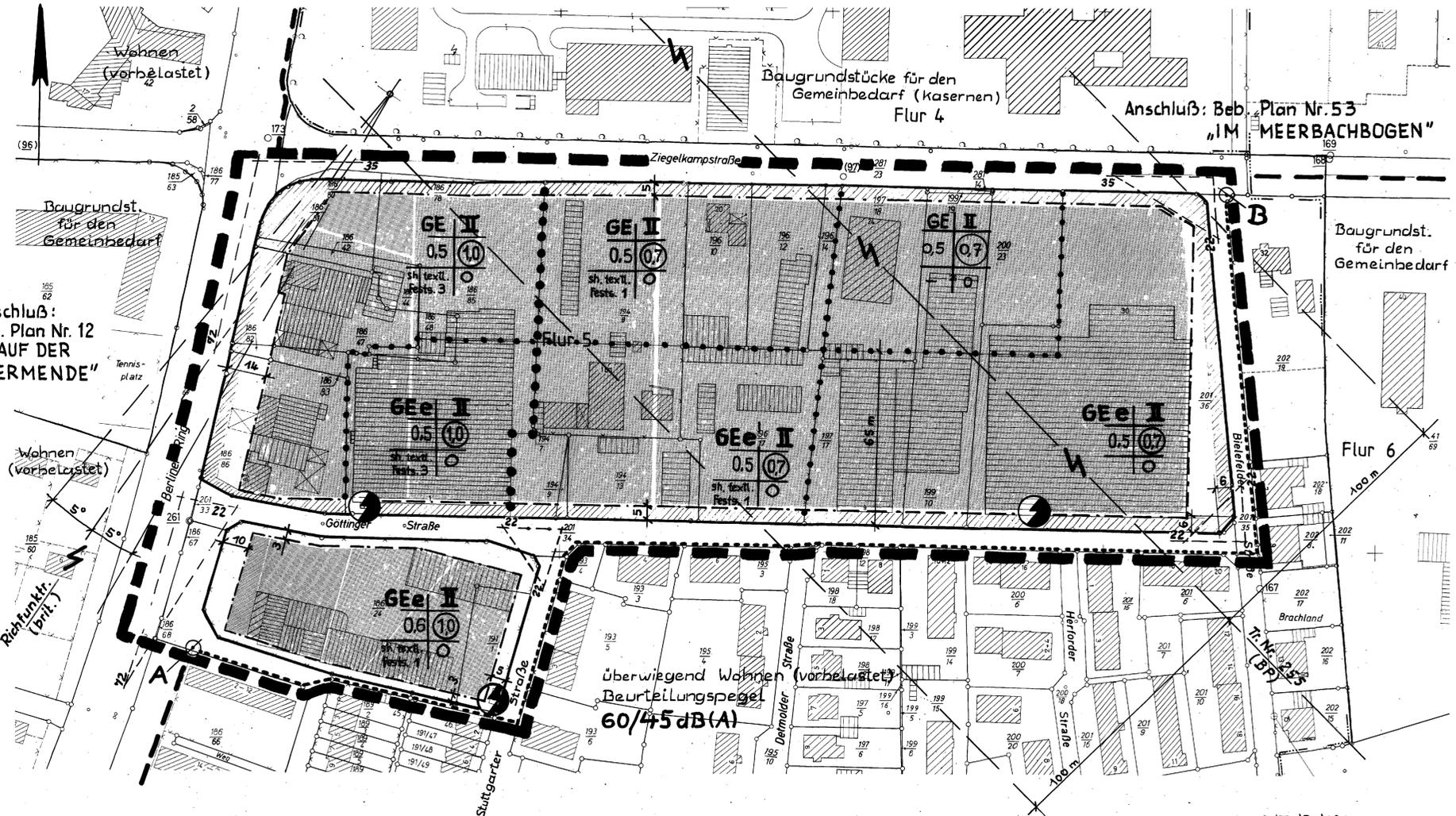
Nachrichtliche Übernahme:



Textliche Festsetzungen:

- 1 - Gemäß § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.
- 2 - Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Schallimmissionen je Grundstück am nächstgelegenen Punkt der Messlinie zwischen Messpunkt A und B Mittelungspegel von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts ohne Berücksichtigung von Fremdgeräuschen und Geräuschen von anderen Grundstücken nicht übersteigen.
- 3 - Gemäß § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe nur bis zu einer Verkaufsfläche von 2300 m² zulässig.
- 4 - Gemäß §§ 12 Abs. 6 u. 14 Abs. 1 BauNVO sind Garagen und Nebenanlagen in den schraffiert dargestellten Flächen nicht zulässig.

Planungsamt
Entwurf gezeichnet: 4.10.1985
geändert: 18.12.1985
ergänzt: 24.4.1986
neu gezeichnet/übertrag: 8.8.1986
-/-/-/-/-: 28.1.1987



Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000 (Blattnummer: 1432)
Herausgebervermerk: Herausgegeben vom Katasteramt Nienburg, Ausgabejahr 1984, Stand: 1985
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für das Planungsamt der Stadt Nienburg erteilt durch das Katasteramt Nienburg am 12.10.1985
Az.: All. 19/85

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Art. des Gesetzes vom 18.2.1986 (BGBl. I S. 465)¹⁾ und der §§ 66 und 67 der Niedersächsischen Bauordnung vom 20.7.1975 (Nds. GVBl. S. 289), zuletzt geändert durch ...¹⁾ i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch ...⁴⁾ vom ...²⁾ und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.5.1984 (Nds. GVBl. S. 440)¹⁾ hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser diesen Bebauungsplan Nr. 88 als Änderung dieses Bebauungsplans Nr. ...³⁾ bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ nebenstehenden³⁾ textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/ nebenstehenden³⁾ textlichen Bauvorschriften über die Gestaltung ...²⁾ als Satzung beschlossen:

Nienburg, den 2.6.1987

get. Radtke (Siegel) Ratsvorsitzender
get. Internann Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.7.1985 die Aufstellung der Änderung³⁾ des Bebauungsplans Nr. 88 beschlossen.⁴⁾ Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 7.8.1985 ortsbüchlich bekanntgemacht.

Nienburg, den 2.6.1987

get. Internann Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: R-Flurkartenwerk 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für das Planungsamt der Stadt Nienburg erteilt durch das Katasteramt Nienburg am 17.10.1985 Az.: All. 19/85

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16.10.1985). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Nienburg, den 17.10.1985



Der Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Planungsamt der Stadt Nienburg/W.

Nienburg/W, den 3.4.1986

Kennerthal Bauoberrat

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.10.1986 dem Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 7.2.1987 ortsbüchlich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 25.2.87 bis 25.3.87 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.⁵⁾

Nienburg, den 2.6.1987

get. Internann Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.⁶⁾ Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben.

Nienburg, den ...

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 2.6.1987 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Nienburg, den 2.6.1987

get. Internann Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az. ...) vom heutigen Tage unter Auflagen/ mit Maßgaben³⁾ gemäß § 11 f in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/ teilweise genehmigt.³⁾ Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Stadt vom ... gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.³⁾

den ...

(Siegel)

Genehmigungsbehörde

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen/ mit Maßgaben/ mit Ausnahmen ... der durch ... kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.

Nienburg/Weser, den 3.12.1987 get. Internann Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung von ... (Az.: ...) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben/ Ausnahmen in seiner Sitzung am ... beigegeben. Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/ Maßgaben/ von ... bis ... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsbüchlich bekanntgemacht.

Die Ausführung der Genehmigung/ Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am ... in Amtsblatt für den Regierungsbezirk ... bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am ... rechtsverbindlich geworden.

Nienburg/Weser, den 3.12.1987 get. Internann Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Nienburg/Weser, den 3.12.1987 get. Internann Stadtdirektor